

## HINWEISE

### Zugelassene Hilfsmittel in der Zwischen- und Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte“ in der Fachrichtung: Allgemeine Krankenversicherung

Es sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

#### **A. Fachliteratur**

Gesetzessammlungen vom Fachverlag C.W. Haarfeld (SGB-KV mit Anhang) oder vom Rudolf Haufe Verlag (SoFa KV).

Ab dem 01.02.2002 ist eine eigene Gestaltung der Gesetzbücher erlaubt.

Dies beinhaltet auch Querverweise auf andere Quellen im SGB, wie z.B. andere Rechtsvorschriften, Richtlinien, Gemeinsame Rundschreiben usw.

#### **Gestattet ist u.a.:**

- das Einfügen von Registern (*Paragraphennummern und Paragraphenüberschriften auf den Registern sind gestattet*),
- die Berichtigung von offensichtlichen Unrichtigkeiten,
- die Einarbeitung von Vorschriftenänderungen, die vom Verlag noch nicht berücksichtigt worden sind,
- die farbliche Markierung und Hervorhebung des Textes,
- die Unter- und Durchstreichungen.

#### **Nicht gestattet ist:**

- das Einfügen von Zusatzblättern
- das Anbringen von eigenen Anmerkungen, die Berechnungsschemata oder Begründungen enthalten.

Inwieweit das SGB-KV den genannten Vorgaben entspricht, wird die Prüfungsaufsicht feststellen. Zuwiderhandlungen erfüllen den Tatbestand der Täuschungshandlung entsprechend der jeweiligen Prüfungsordnung.

#### **B. Taschenrechner**

Es sind nichtprogrammierte, netzunabhängige und nicht druckende Taschenrechner zugelassen.

### **C. Andere Hilfsmittel**

Sofern der Prüfungsausschuss weitere Hilfsmittel (*Gesetzestexte, Kalender etc.*) für erforderlich hält, werden diese zur Verfügung gestellt.

### **D. Prüfungspapier und Schreibgeräte**

Prüfungspapier wird von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt.

Es sind eigene Schreibgeräte (*Kugelschreiber, Füllfederhalter, Lineal*) mitzubringen. Zugelassen sind die Tintenfarben blau und schwarz.

### **E. Zustand der Hilfsmittel**

Für den ordnungsgemäßen Zustand der unter **A.** und **B.** genannten Hilfsmittel sind die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer selbst verantwortlich. Diese Hilfsmittel müssen selbst mitgebracht werden.

### **F. Angaben zur Subsumtionstechnik**

Gesetze und Rechtsverordnungen sind unter Angabe der genauen Fundstelle zu zitieren.

Ein wörtliches Zitat wird nicht gefordert. Die sinngemäße Wiedergabe ist ausreichend.

Es ist soweit nicht anders angegeben die komplette 3-Schritt-Methode anzuwenden. Hierbei sind Rechtsvorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen, Satzungen) exakt zu bezeichnen. Richtlinien, gemeinsame Rundschreiben etc. sind nicht zu zitieren. Hier reicht neben der Wiedergabe des maßgeblichen Inhalts der Hinweis auf das Wort „Rechtsauffassung“.

Entgeltgrenzen und andere Richtwerte, die in der Gesetzessammlung CW Haarfeld bereits in der Vorschrift selbst oder als Zusatz des Verlages unterhalb der Vorschrift angegeben sind, sind nicht zu begründen.

### **G. Begründung von Offensichtlichkeiten**

Es ist nicht auf alle möglichen mit der Aufgabe verbundenen Problemstellungen einzugehen, nur entscheidungsrelevante Tatbestände der Aufgabenstellung sind zu bewerten; Offensichtlichkeiten nicht.

Werden Grenzwerte offensichtlich nicht erreicht (JAE, monatliche Beitragsbemessungsgrenze, Höchstregelentgelt) ist eine Begründung bzw. eine Darstellung im Rechenweg nicht erforderlich.

Teilzeiträume sind immer gesondert darzustellen.

Der Senator für Finanzen